

2.4.3. Der Zeitpunkt der Anmeldung der Waren zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr wird übrigens nicht präzisiert und ist insbesondere im Falle der „Hausverzollung“ und bei Anwendung von „Sammelzollverfahren“ unbestimmt, die nämlich die Möglichkeit bieten, die schriftliche Anmeldung auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

2.5. Artikel 6 Absatz 1

2.5.1. In zahlreichen Ländern können die Waren in einem besonderen Verfahren unmittelbar zum Ort ihrer Verwendung gebracht werden.

2.5.2. Es wäre daher vorzuziehen, den zweiten Unterabsatz folgendermaßen zu ändern:

„... während ihrer Beförderung zum Ort der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr beschädigt werden.“

2.6. Artikel 7

2.6.1. Zu Absatz 3a) weist der Ausschuß erneut auf das Problem im Zusammenhang mit der „Hausverzollung“ hin.

2.7. Artikel 9

2.7.1. Nach Ansicht des Ausschusses sind die in Buchstabe b) aufgeführten Bestimmungen bereits in Artikel 6 enthalten. Sollte es als notwendig erachtet werden, ausdrücklich auf diesen Punkt einzugehen, dann sollte ein Artikel 9a) vorgesehen werden, dessen Wortlaut jeden Zweifel ausschließt:

„Artikel 9a)

Der Erlaß oder die Erstattung von Einfuhrabgaben ist dabei ausgeschlossen für Waren, deren Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ein Kaufvertrag zugrunde gelegen hat, dessen Bedingungen und insbesondere dessen Preis unter Berücksichtigung der Schadhaftheit der Waren festgesetzt worden sind.“

2.8. Artikel 11

2.8.1. Der Ausschuß wirft die Frage auf, ob die Aufzählung all der Sonderfälle angesichts der in Artikel 14 enthaltenen allgemeinen Bestimmungen notwendig ist.

2.9. Artikel 14

2.9.1. Die Bestimmungen dieses Artikels könnten durch eine Durchführungsverordnung der Kommission geklärt werden, wobei der Ausdruck „Fahrlässigkeit“ definiert werden sollte, da der Irrtum, von dem in der Verordnung anderweitig die Rede ist, je nach Zeit und Ort der „Fahrlässigkeit“ gleichgestellt werden kann.

2.10. Artikel 23

2.10.1. Der Ausschuß schlägt vor, diesen Artikel um einen Absatz 3 zu erweitern, in dem festgelegt würde, daß die in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden oder künftigen Vorschriften, die nicht im Widerspruch zu dieser Verordnung stehen, bis zum Erlaß der in Absatz 2 dieses Artikels vorgesehenen Bestimmungen in Kraft bleiben.

Geschehen zu Brüssel am 25. Mai 1976.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Henri CANONGE

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission verunreinigender Stoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 10 vom 15. Januar 1976 auf Seite 2 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 22. Dezember 1975 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß auf Grund von Artikel 100 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 139. Plenartagung am 25. und 26. Mai 1976 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS –

gestützt auf das vom Rat am 22. Dezember 1975 ergangene Ersuchen um Stellungnahme,

gestützt auf Artikel 100 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den von seinem Präsidium am 27. Januar 1976 gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen mit der Vorbereitung der Arbeiten zu diesem Thema zu betrauen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe am 5. Mai 1976 annahm,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Masprone, vorgelegten Bericht,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 139. Plenartagung am 25./26. Mai 1976 (Sitzung vom 25. Mai 1976) –

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

einstimmig:

1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß billigt den Richtlinienvorschlag vorbehaltlich nachstehender Bemerkungen.

2. Er stellt fest, daß die darin vorgesehenen Maßnahmen darauf abzielen, die Verunreinigung der Umwelt durch land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern generell einzudämmen (und nicht nur die Verunreinigung, die durch den Einsatz dieser Fahrzeuge im Straßenverkehr verursacht wird, der ja doch nur einen äußerst geringen Teil ihrer Verwendung ausmacht), ohne die Zugmaschinenindustrie dazu zu verpflichten, schwierige und kostspielige Lösungen zu suchen und anzuwenden. Verglichen mit den Maßnahmen, die zu dem gleichen Zweck in der Richtlinie Nr. 72/306/EWG über die mit Dieselmotoren angetriebenen Kraftfahrzeuge vorgesehen sind, erweisen sich die in dem nun vorliegenden Richt-

linienvorschlag vorgesehenen Maßnahmen alles in allem als weniger streng; sie unterscheiden sich von ersteren lediglich in bezug auf einige Prüfbedingungen, die der unterschiedlichen Verwendung der land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen Rechnung tragen.

3. Der Ausschuß ist daher der Ansicht, daß auf die land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen, die zum Teil auch für nicht rein land- oder forstwirtschaftliche Arbeiten eingesetzt werden, in bezug auf die Verunreinigung die Vorschriften der Richtlinie Nr. 72/306/EWG angewandt werden können; damit würden sie automatisch den Vorschriften des nun vorliegenden Vorschlags genügen. Artikel 2 des Richtlinienvorschlags sollte daher wie folgt ergänzt werden:

„Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten dürfen . . . den Vorschriften der Anhänge I, II, III, IV und VI dieser Richtlinie entsprechen.

2. (neu) Die Mitgliedstaaten dürfen die EWG-Betriebserlaubnis oder die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung für eine Zugmaschine nicht mit der Begründung verweigern, daß von dem Dieselmotor, durch den die Zugmaschine angetrieben wird, verunreinigende Stoffe emittiert werden, wenn diese Zugmaschine den Vorschriften der Anhänge I, II, III, IV und VI der Richtlinie Nr. 72/306/EWG vom 2. August 1972 entspricht.“

4. Der Bericht der Fachgruppe Industrie enthält einige technische Bemerkungen zu den Anhängen des Richtlinienvorschlags. Der Ausschuß bittet den Rat und die Kommission, diese sorgfältig zu prüfen.

Geschehen zu Brüssel am 25. Mai 1976.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Henri CANONGE